

**Zweite Durdiführungsbestimmung*
zur Anordnung über die Bildung einer Haupt-
abteilung für Fachschulwesen beim Staats-
sekretariat für Hochschulwesen.**

**— Sonderprüfungen für Meister, Techniker und
Ingenieure —**

Vom 16. Januar 1953

Die großen Aufgaben beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik fordern die größte gesellschaftliche und fachliche Qualifikation der mittleren technischen Kader. Zur Zeit arbeiten in der Volkswirtschaft viele Mitarbeiter auf Grund ihrer theoretischen und praktischen Erfahrungen als Meister, Techniker und Ingenieure erfolgreich, ohne im Besitz eines Prüfungszeugnisses zu sein. Mit folgender Durchführungsbestimmung wird den genannten Mitarbeitern die Möglichkeit gegeben, die notwendigen Abschlußprüfungen nachzuholen. Mit der Ablegung der Sonderprüfung wird nicht nur eine höhere Qualifikation der technischen Kader erreicht, sondern auch die Voraussetzung für die Entlohnung gemäß der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBL. S. 509) und der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL. S. 510) geschaffen.

Auf Grund des § 7 der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBL. S. 135) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten zur Ablegung von Sonderprüfungen für Meister, Techniker und Ingenieure an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Alle Bewerber legen an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik unter den für das Fachschulstudium geltenden Bedingungen auf der Grundlage der bestätigten Lehrpläne der jeweiligen Fachrichtung eine Sonderprüfung für Meister, Techniker oder Ingenieure ab.

§ 2

(1) Für die Teilnahme an den Sonderprüfungen muß der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Der Bewerber muß die notwendige Berufspraxis und die erreichte Qualifikation nachweisen sowie die Delegation zur Sonderprüfung durch den Betrieb unter Beifügung einer gesellschaftlichen und fachlichen Beurteilung vorlegen.
- b) Nachweis der Facharbeiterprüfung oder entsprechende Kenntnisse.

(2) Inhaber von Abschlußzeugnissen staatlich nicht anerkannter Fachschulen (z. B. technischer Schulen und Institute, die ihrem Charakter nach einer Fachschule, Ingenieurschule oder Technikum nicht entsprechen) haben die Möglichkeit, an einer Sonderprüfung teilzunehmen, wenn sie die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

* I. Durchib. (GBL. 1952 S. 978).

(3) Bei Unklarheiten über die Anerkennung der Abschlußzeugnisse entscheidet das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat.

§ 3

(1) Die zuständige Fachschule teilt dem Bewerber den Zeitpunkt der Sonderprüfung mit.

(2) Die Bewerber oder Vertreter der Betriebe können bei der zuständigen Fachschule die Lehrpläne einsehen.

§ 4

Zur Beseitigung vorhandener Ausbildungslücken auf fachlichem und gesellschaftswissenschaftlichem Gebiet bestehen für den Bewerber folgende Möglichkeiten:

- a) bei der Vorbereitung für die Meisterprüfung: Teilnahme am Fachschulabendstudium in den technischen Betriebsschulen oder Vorbereitung durch Selbststudium und durch Konsultationen, die an den Fachschulen oder in den Betrieben durch geeignete Fachkräfte durchgeführt werden;
- b) bei der Vorbereitung für die Techniker- und Ingenieurprüfung: Teilnahme am Fachschulabendstudium in einer Abteilung für Abendstudium an einer Fachschule oder Teilnahme am Fachschulfernstudium.

(Im Jahre 1953 besteht im Fachschulfernstudium nur die Möglichkeit, in das 2. Studienjahr einzutreten, während im Jahre 1954 und später die Aufnahme in das 3. Studienjahr erfolgen kann.)

§ 5

(1) Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate können in Einzelfällen Bewerber bei außergewöhnlichen Leistungen von den Sonderprüfungen für Meister befreien und ihnen die Berufsbezeichnung Meister verleihen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Eine mindestens 15jährige nachweisbare praktische Fachtätigkeit, wobei sechs Jahre lang die erfolgreiche Tätigkeit eines Meisters ausgeübt sein muß.

(2) Entsprechende Möglichkeiten bestehen bei den Techniker- und Ingenieurprüfungen gemäß Anweisung Nr. 5* zur Durchführung der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Nach bestandener Sonderprüfung gemäß § 1 erhalten die Teilnehmer ein Abschlußzeugnis und die jeweilige Berufsbezeichnung verliehen und sind damit den Absolventen des Direktstudiums der Fachschule gleichgestellt.

(2) Wird die Sonderprüfung nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung gestattet. Wird auch diese nicht bestanden, ist es dem Bewerber möglich, die Sonderprüfung in der niederen Qualifikationsstufe abzulegen.

§ 7

Die Ministerien und Staatssekretariate sowie die Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr sind verpflichtet, zur Realisierung dieser Durchführungsbestimmung die notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

* Anweisung Nr. 5 vom 9. Oktober 1952 („Arbeit und Sozialfürsorge“ 1952 Heft 21. S. 512).